

**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG
GEMÄSS § 10 A BAUGB**

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4
"ERWEITERUNG WINDPARK
BARTELSDORF"

GEMEINDE SCHEEßEL
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt nördlich der Gemeinden Brockel, nordöstlich der Gemeinde Wensebrock sowie südöstlich der Ortschaften Bartelsdorf und Wohlsdorf, welche der Gemeinde Scheeßel angehören. Im Süden wird das Plangebiet durch die Gemeindegrenze zur Samtgemeinde Bothel begrenzt. Nordöstlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ebenfalls im Gemeindegebiet Scheeßel der „Windpark Bartelsdorf“. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Kreisstraße 224 (siehe Abb. 1). Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 125/3 und 189/5 sowie die Teilflurstücke 108/1, 111/1, 114/1, 140/1, 143/1, 147/1 und 150/1 der Flur 3 und 4 in der Gemarkung Bartelsdorf. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 22 ha.

Die im Plangebiet gelegenen Flächen sind unbebaut und werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Nordöstlich an das Plangebiet grenzt der „Windpark Bartelsdorf“ der Gemeinde Scheeßel mit 16 Windenergieanlagen (WEA). Zwei weitere WEA befinden sich nordöstlich des „Windparks Bartelsdorf“ in Betrieb. Südlich grenzt das Plangebiet an einen Entwässerungsgraben. Dieser mündet in den Bartelsdorfer Kanal, welcher nördlich der Ortschaft Wohlsdorf in die Wümme mündet. Der Bartelsdorfer Kanal führt das ganze Jahr über Wasser und stellt den Hauptentwässerungsgraben im Plangebiet dar. Dieser ist ein ca. 3 - 4 m breiter, ausgeräumter Graben, welcher keine ausgeprägte Grabenvegetation aufweist. Im Plangebiet befinden sich zwei Waldflächen, die südöstlich gelegene Waldfläche ragt über das Plangebiet hinaus. Das Plangebiet ist umgeben von weiteren landwirtschaftlichen Nutz- und Waldflächen. Die schutzbedürftigen Wohnhäuser in den Siedlungsbereichen von Bartelsdorf, Wohlsdorf, Wensebrock sowie Brockel liegen in einer Entfernung von mindestens 1.000 m zu den Windenergieanlagen.

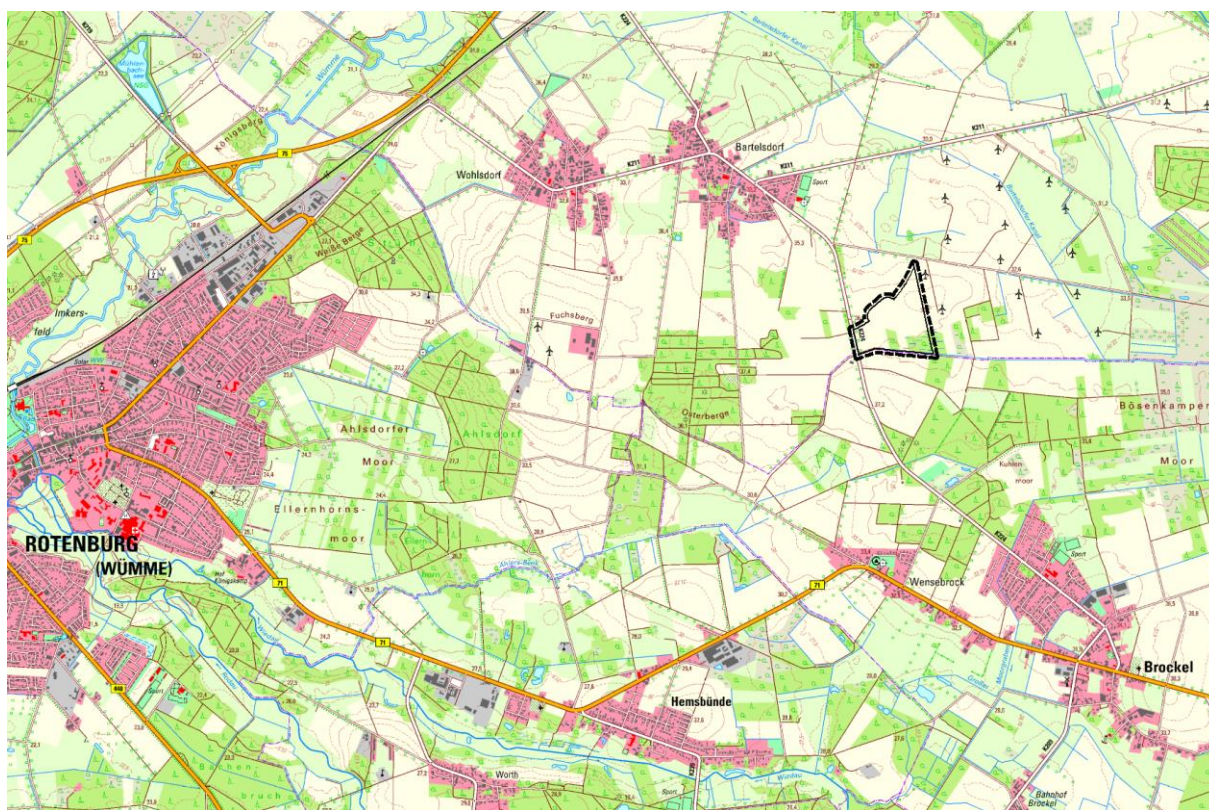


Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab) – LGLN (ohne Maßstab)

Anlass und Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens

Die Gemeinde Scheeßel beabsichtigt, für das im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) dargestellte Vorranggebiet „Windenergienutzung“ des Landkreises Rotenburg (Wümme) einen Bebauungsplan aufzustellen.

Grundsätzlich gehören Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- und Wasserenergie dienen zu den privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB. Der Landkreis Rotenburg hat im Regionalen Raumordnungsprogramm Vorranggebiete ausgewiesen, in welchen diese Anlagen errichtet werden dürfen. Entsprechende Bauvorhaben sind innerhalb der im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorranggebiete zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Als Grundlage für die Genehmigung der Anlagen ist weder die Darstellung dieser Nutzung im Flächennutzungsplan noch die Ausweisung in einem Bebauungsplan erforderlich. Die Städte und Gemeinden haben jedoch in ihrem Gemeindegebiet die Planungshoheit und können somit Planungsabsichten durch Flächennutzungspläne und Bebauungspläne steuern. Diese Möglichkeiten möchte die Gemeinde Scheeßel durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Erweiterung Windpark Bartelsdorf“ nutzen. Die Gemeinde Scheeßel beabsichtigt, für das im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) dargestellte Vorranggebiet „Windenergienutzung“ des Landkreises Rotenburg (Wümme) einen Bebauungsplan aufzustellen. Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Erweiterung Windpark Bartelsdorf“ wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Scheeßel geändert (66. Änderung), um die Ziele der Raumordnung bezüglich der Nutzung der Windenergie umzusetzen und um die planungsrechtlichen Möglichkeiten für eine Feinsteuerung der Windenergiegewinnung vorzubereiten.

Die Gemeinde Scheeßel möchte die Windenergiegewinnung durch die Bauleitplanung regeln, weil sich die Vorrangfläche relativ nahe an den Siedlungsgebieten von Brockel, Wensebrock, Bartelsdorf sowie Wohlsdorf sowie an dem vorhandenen „Windpark Bartelsdorf“ befindet. Sie möchte die privilegierte Nutzung und ihre Auswirkungen auf die nahe gelegenen Siedlungsbereiche und den Natur- und Landschaftsraum mit der städtebaulichen Entwicklung des Ortes und seiner Umgebung abstimmen und für die Einwohner ein transparentes Verfahren offenlegen. Hierfür möchte sie für das im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 dargestellte Vorranggebiet „Windenergienutzung“ einen Bebauungsplan aufstellen und eine Feinsteuerung der privilegiert zulässigen Windenergieanlagen vornehmen.

Ein Investor beabsichtigt, hier nach einem bei der Gemeinde vorgestellten Konzept, eine raumbedeutsame Windenergieanlage mit einer Leistungsfähigkeit von 5,7 MW zu errichten. Vier weitere WEA desselben Typs sollen vom selben Investor direkt im angrenzenden Gemeindegebiet Brockel errichtet werden, welche jedoch nicht Bestandteil dieser Bauleitplanung sind. Das vom Investor erstellte Konzept berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten und die aus Standsicherheitsgründen erforderlichen Abstände der einzelnen plangebietsübergreifenden Anlagen untereinander sowie die Abstände zu den vorhandenen Anlagen des „Windparks Bartelsdorf“. Das Standortkonzept wurde dem Bebauungsplan zu Grunde gelegt. Um Standsicherheitsprobleme der Anlagen durch Windturbulenzen zu vermeiden, müssen die Anlagen überwiegend am Rand der Vorrangfläche aufgestellt werden. Je nach Windrichtung können dabei die Rotorflächen über die Grenzen des im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes hinausragen. In diesen Bereichen wird der Bebauungsplan entsprechend über die Grenzen des Vorranggebietes hinaus ausgedehnt, denn die gesamte von der Windenergieanlage genutzte Fläche muss im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen. Der Mast der Windenergieanlage steht jedoch innerhalb des Vorranggebietes. Berücksichtigt werden auch die Rotorüberschreitungen der Windenergieanlagen, die im Gemeindegebiet Brockel errichtet werden

sollen. Die Ausbuchtung am Rand des Sondergebietes dient lediglich zur rechtlichen Absicherung der für die Rotoren benötigten Lufträume, während der Mast innerhalb des Vorranggebietes steht. Mit dieser Vorgehensweise wird dem Leitsatz, „der Windenergiegewinnung substantiell Raum zu geben“ nachgekommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15/01).

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Erweiterung Windpark Bartelsdorf“ ist es, die im Plangebiet zulässigen Nutzungen zu regeln, die Höhenentwicklung der Windenergieanlagen zu begrenzen, die Gestaltung der Anlagen zu regeln, um ein möglichst einheitliches und landschaftsverträgliches Bild der Anlagen zu gewährleisten und die öffentlichen Verkehrsflächen zu sichern. Ausgleichsmaßnahmen sollen außerhalb des Plangebietes an geeigneten Stellen im Gemeindegebiet oder im benachbarten Samtgemeindegebiet Bothel untergebracht werden, um die landwirtschaftliche Nutzung der um die Windenergieanlagen herum gelegenen Flächen nicht mehr als unbedingt notwendig zu behindern.

Verfahrensablauf und Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	26.04.2018
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	22.07.2019 bis 30.08.2019
frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB zu Umfang/ Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	22.07.2019 bis 30.08.2019
Auslegungsbeschluss	24.06.2021
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	19.07.2021 bis 20.08.2021
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	19.07.2021 bis 20.08.2021
Feststellungsbeschluss	30.09.2021
Rechtskraft	15.05.2022

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Erweiterung Windpark Bartelsdorf“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Am 25.04.2019 hat der Verwaltungsausschuss dem Entwurf zugestimmt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 22.07.2019 bis 30.08.2019.

Dabei wurden Anregungen zur Überschreitung der Grenzen des Windvorranggebietes durch die Rotorflügel hervorgebracht. Eine Überschreitung der Grenzen des Windvorranggebietes durch die Rotorflügel wird erforderlich, um eine effektive Nutzung der Vorrangfläche zu erreichen und den erforderlichen Abstand der Windenergieanlagen untereinander sicherstellen zu können. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch die Überschreitung der Grenze des Windvorranggebietes lassen sich nicht ableiten. Es wurden Anregungen zur Funktion und zu Abstandsflächen des Waldes sowie der Erforderlichkeit des Waldausgleichs vorgetragen. Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen, jedoch nicht berücksichtigt, da mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 4 keine Waldbeseitigung erfolgt. Eine Waldumwandlung wird mit dem geplanten Vorhaben nicht erforderlich. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald wird durch die Festsetzung von Baugrenzen ausgeschlossen. Weitere Anregungen wurden bzgl. des Schutzgutes Mensch, des Fundamentbaus sowie der baulichen Höhe der Windener-

gieanlagen hervorgebracht. Eine Berücksichtigung der Anregungen erfolgt nicht, da sie bereits umfangreich in den Unterlagen zum Bebauungsplan thematisiert wurden bzw. im Rahmen der Durchführung der Planung zu berücksichtigen sind.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 17./19.07.2019 mit Fristsetzung vom 22.07.2019 bis zum 30.08.2019. Dabei wurden verschiedene Anregungen u.a. vom Landkreis Rotenburg (Wümme) zu der Aktualität der Fachgutachten sowie der Berücksichtigung des Windenergieerlasses des Landes (2016) inkl. zugehörigem Artenschutzleitfaden, zur zeichnerischen Festsetzung von Waldflächen als Sondergebiet, zur Festsetzung einer maximalen Höhe der Windenergieanlage, zur Plangebietsabgrenzung, zur überbaubaren Fläche, zur Zuwegung mit Kranstellflächen, zum Immissionsschutz, zum Schutz des Wasserschutzgebietes Schutzzone IIIb, zu archäologischen Bodendenkmalen, zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, zur angewandten Methode zur Berechnung des Ausgleichbedarfs des Landschaftsbildes, sowie zum Bodenschutz vorgebracht. Diese wurden teilweise in den Entwurf des Bebauungsplanes mit aufgenommen. Weiterhin wurden von der Bundesnetzagentur, der Transnet BW und der TenneT TSO GmbH Hinweise zum Ausbau der Trasse Suedlink vorgebracht, welche jedoch zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens zu keinen Beeinträchtigungen führen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies auf eine mögliche Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr hin (Jettief-flugkorridor, LV-Radaranlage Visselhövede). Beeinträchtigungen der Bundeswehr können unter Berücksichtigung der vorgelegten Daten zur Detailplanung ausgeschlossen werden. Der Planentwurf und die Begründung wurden um entsprechende Hinweise ergänzt. Eine vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen angeregte Luftbilddauswertung wurde vom Vorhabenträger in Auftrag gegeben; ein Kampfmittelverdacht sowie weiterer Handlungsbedarf bestehen nicht. Seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurden Anregungen bzgl. der verkehrlichen Erschließung hervorgebracht, die landwirtschaftliche Nutzung wird nicht beeinträchtigt. Das LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen verwies auf die Erforderlichkeit einer Grenzfeststellung sowie der Ergänzung weiterer Bemaßungen. Die Anregung wurde teilweise berücksichtigt.

Weitere Hinweise und Anregungen widersprachen nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes und sind ggf. im Rahmen der Durchführung der Planung zu berücksichtigen. Die Begründung und Planzeichnung wurde entsprechend ergänzt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Bekanntmachung am 09.07.2021 mit Fristsetzung vom 19.07.2021 bis zum 20.08.2021. Es wurden Anregungen hinsichtlich der Schallimmissionsbelastung hervorgebracht und auf die Erforderlichkeit von Messungen vor Ort hingewiesen, um die tatsächliche Belastung festzustellen. Diese dürfen aus Kostensicht nicht zu Lasten der Bevölkerung fallen. Des Weiteren wurde angeregt, dass Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung durch das temporäre Abschalten der Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind. Die Anregungen sind zur Kenntnis zu nehmen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Immissionsgutachten erstellt, um die Machbarkeit der vorgesehenen Planung zu prüfen. Eine abschließende Beurteilung mit den tatsächlichen Standorten und dem vorgesehenen Typ der Windenergieanlagen betrifft das Genehmigungsverfahren und ist in diesem Rahmen abschließend zu berücksichtigen. Mit der Inbetriebnahme des geplanten Windparks werden seitens der Genehmigungsbehörde Messungen gefordert, die belegen, dass die zulässigen Immissionswerte nicht überschritten werden. Die Kosten für diese Messungen sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 15.07.2021 mit Fristsetzung vom 19.07.2021 bis zum

20.08.2021. Seitens des Landkreises Rotenburg wurden Anregungen zu den Investitionskosten hervorgebracht, die zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfes für das Landschaftsbild herangezogen wurden. Diese wurden seitens des Landkreises höher eingestuft. Die Anregung wird nicht berücksichtigt, da die Ermittlung der gesamten Investitionskosten in Anlehnung an das NLT-Papier (2018) erfolgte und die Hauptkosten (den Kaufpreis für die Anlagen) sowie die zugehörigen Investitionsnebenkosten umfasst. Darüber hinaus werden die vorgesehenen Ausgleichsflächen aus naturschutzfachlicher Sicht nur teilweise als geeignet eingestuft. Mit den vorgesehenen Ausgleichsflächen soll die Neugestaltung des Landschaftsbildes möglichst im Bereich des Untersuchungsgebietes erfolgen, um das Landschaftsbild innerhalb des Gemeindegebietes aufzuwerten. Eine Grünlandextensivierung, in einem sonst eher intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum, wird die Vielfalt und Naturnähe deutlich positiv beeinflussen. Die Samtgemeinde Bothel regte an, die im Immissionsgutachten erwähnte Erforderlichkeit des eingeschränkten Betriebs der Bestandsanlagen näher zu thematisieren. Die Begründung wird teilweise redaktionell berichtigt. Der Anregung, in der Begründung zum Bebauungsplan auf das Immissionsgutachten des Genehmigungsverfahrens zu verweisen, wird nicht nachgekommen. Weiterhin wurden von der Bundesnetzagentur und der TenneT TSO GmbH Hinweise zum Ausbau der Trasse Suedlink vorgebracht. Im Rahmen der Bauleitplanung fanden zwischen dem derzeitigen Vorhabenträger des Windparks und der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH Abstimmungen hinsichtlich der Windenergieanlagenstandorte statt. Aus diesen Abstimmungen ging hervor, dass zwischen den Windenergieanlagenstandorten des gemeindeübergreifenden Windparks Bartelsdorf und der geplanten Trasse ein ausreichender Abstand besteht, sodass keine Beeinträchtigungen vorliegen. Weitere Detailplanungen sind im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies darauf hin, dass Beeinträchtigungen der Bundeswehr unter Berücksichtigung der vorgelegten Daten zur Detailplanung ausgeschlossen werden können und brachte weitere Hinweise, die das Genehmigungsverfahren betreffen, hervor. Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur verkehrlichen Erschließung wurden wiederholt hervorgebracht. Zwischen dem Betreiber und der Gemeinde werden bei Bedarf vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Erschließung getroffen. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen werden unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen angelegt und privatrechtlich zwischen dem Windparkbetreiber und den Grundstückseigentümern gesichert. Auch der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme brachte erneut Hinweise zur Herstellung der Zuwegung hervor, die zu gegebener Zeit zu berücksichtigen sind.

Die Anregungen der Niedersächsischen Landesforsten zu Abstandsempfehlungen zu Wald und zur Behandlung des Waldes nach Waldrecht werden zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Gesetzlich geregelte Waldabstandsempfehlungen bestehen in Niedersachsen nicht. Um eine effektive Nutzung der im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellten Vorrangfläche für Windenergiegewinnung gewährleisten zu können, ist es erforderlich, dass in Einzelfällen Waldflächen durch die Rotoren der Windenergieanlagen überstrichen werden. Die Errichtung baulicher Anlagen in Waldflächen wird mit der Planung nicht ermöglicht. Mögliche Gefahren können durch technische Ausstattungen minimiert werden. Die Anregungen des Katasteramtes Rotenburg bzgl. fehlender Bemaßungen und der Erforderlichkeit einer Grenzfeststellung werden berücksichtigt. Eine Grenzfeststellung wird durchgeführt, die Planzeichnung wird um Bemaßungen redaktionell ergänzt. Der Anregung der Telefonica Germany GmbH, in den Bebauungsplan die durch das Plangebiet verlaufende Richtfunktrasse aufzunehmen, wird durch die Berücksichtigung eines Schutzbereiches und Bauhöhenbeschränkungen nachgekommen. Der Anregung des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Hameln-Hannover eine Luftbilddauswertung für einen außerhalb des Plangebietes gelegenen Bereich durchzuführen, wird nicht nachgekommen und ist stattdessen

im Rahmen des entsprechenden Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.

Weitere Hinweise und Anregungen, unter anderem der Luftfahrtamt der Bundeswehr, des Bundesaufsichtamts für Flugsicherung, der IHK Stade, der Transnet BW, des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, der freiwillige Feuerwehr Scheeßel und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr widersprechen nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes und sind ggf. im Rahmen der Durchführung der Planung zu berücksichtigen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Von den im Bebauungsplangebiet vorgesehenen Windenergieanlagen werden Schallemissionen und Schattenwurf ausgehen. Um die zu erwartenden Schall- und Schattenwurfbelastungen abschätzen zu können, wurden Berechnungen auf der Grundlage des möglicherweise zur Ausführung kommenden Anlagentyps durchgeführt.

Die Schallberechnungen zeigen, dass der gem. TA Lärm geltende Nachtwert von 40 dB durch den Beurteilungspegel der Gesamtbelastung an drei Immissionspunkten ausgeschöpft und an den übrigen um 2 dB unterschritten wird. Auch während der Tageszeit am Sonntag wird der Immissionsrichtwert an allen Immissionspunkten um mindestens 7,3 dB unterschritten. Die Schallberechnungen haben zum Endergebnis, dass unter den dargestellten Bedingungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den uneingeschränkten Betrieb der geplanten WEA während der Tageszeit und den eingeschränkten Betrieb während der Nachtzeit besteht.

Die dargestellten Ergebnisse und Beurteilungen gelten nur für die hier betrachtete Konfiguration. Sollten sich Änderungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden Vorbelastung, den zu beurteilenden Immissionspunkten bzw. der Berechnungsparametern ergeben, sind die ermittelten Ergebnisse nicht mehr gültig und es sind neue Berechnungen notwendig. Unter den dargestellten Bedingungen bestehen zum jetzigen Zeitpunkt jedoch keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen. Eine abschließende Beurteilung erfolgt im Rahmen der Gutachtenerstellung für das Genehmigungsverfahren.

Die Schattenwurfberechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass es an den Immissionspunkten im südlichen bis südöstlichen Bereich der Ortschaft Bartelsdorf zu Überschreitungen der Orientierungswerte kommt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine explizite Betrachtung der Immissionspunkte vorzunehmen. Die entsprechenden Ergebnisse und den daraus zu ermittelnden Rotorschattenwurfabschaltzeiten in Kombination mit der Berücksichtigung von technischen Einrichtungen an den betroffenen Anlagen tragen dafür Sorge, dass die zulässigen Orientierungswerte eingehalten werden.

Um den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes so weitgehend wie möglich Rechnung zu tragen, soll die erforderliche Tageskennzeichnung durch rot-weiß-rote Markierungen auf den Rotorblättern erfolgen. Betreiber von Windenergieanlagen an Land sind gem. dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549), nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet, ihre WEA mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen auszustatten. Diese Pflicht gilt ab dem 30. Juni 2021 und kann auch durch eine Einrichtung zur Nutzung von Signalen von Transpondern von Luftverkehrsfahrzeugen erfüllt werden. Die weitere Vorgehensweise bzgl. der Lichtimmissionen wird im BImSchG-Genehmigungsverfahren geregelt.

Das Plangebiet weist keine besonderen Funktionen für die Erholung auf, der Landschaftsraum dient im Wesentlichen der Naherholung der in den umliegenden Orten wohnenden Bevölkerung. Eine ruhige Erholung ist im Wesentlichen auch weiterhin möglich, wesentliche negative Auswirkungen der Planung ergeben sich unter diesem Aspekt nicht. Je nach der Einstellung des Betrachters zur Windenergienutzung ist aber eine leichte Einschränkung des Landschaftserlebens nicht auszuschließen.

Mit der geplanten Errichtung einer WEA soll der Ausbau regenerativer Energien im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Gemeinde Scheeßel verwirklicht werden. Demzufolge wird die CO₂-Bilanz im Gemeindegebiet verbessert und die Abhängigkeit von Rohstofflieferanten verringert.

Das Plangebiet beinhaltet im Wesentlichen eine Ackerfläche. Im südlichen und südöstlichen Bereich des Plangebietes sind zudem Wälder vorhanden, bestehend aus sonstigem Birken- und -Kiefern-Moorwald, Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald und einem kleinen Bereich mit Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflands mit Aspekten von Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald. Diese Bereiche sind vom Vorhaben nicht betroffen und können weiterhin bestehen bleiben. Zum Teil ist im östlich gelegenen Wald ein gesetzlich geschütztes Biotop, gemäß § 30 BNatSchG vorhanden. Eine Beeinträchtigung oder sogar eine Beseitigung des Biotopes kann mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Mit der Errichtung der geplanten WEA wird ausschließlich eine Ackerfläche in Anspruch genommen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen nicht zu erwarten sind. Im Zufahrtsbereich von der Kreisstraße wird ein Einzelbaum für die erforderliche Zuwegung beseitigt werden müssen. Dieser Baumbestand befindet sich jedoch außerhalb des Plangebietes. Detailliertere Aussagen sind im Rahmen des nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahrens zu tätigen.

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch auf das Schutzgut Boden mit der Versiegelung und Überbauung von unbebauten Böden am WEA-Standort und Zuwegung zu erwarten.

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen konnten zahlreiche Brut- und Gastvogelarten im erweiterten Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Von denen ist mit der Errichtung der WEA lediglich die Feldlerche betroffen. Im unmittelbaren Umfeld des Baufensters konnten zwei Brutreviere der Feldlerche nachgewiesen werden, für die es mit der Errichtung der WEA zu Brutplatzverlusten bzw. -verlagerungen kommt. Dies ergibt erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere. Mit den Arten Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus und Mückenfledermaus wurden im bodennahen Raum windkraftsensiblen Arten nachgewiesen, die zu den von Windenergieanlagen besonders betroffenen Arten zählen bzw. je nach lokalem Vorkommen kollisionsgefährdet sind. In der Praxis hat sich als kurzfristig umsetzbare wirksame Minderungsmaßnahme die Implementierung von Abschaltalgorithmen bewährt. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sind, um den Eintritt des Verbotstatbestandes der Tötung von Fledermäusen auszuschließen, Abschaltzeiten zu definieren.

Mit der Umsetzung der Planung wird es im weiten Umfeld des Windparks zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens kommen. Grundsätzlich stellt die Errichtung von WEA in der freien Landschaft eine massive Veränderung des Landschaftsbildes dar. Die genannten Beeinträchtigungen sind im Sinne des Naturschutzgesetzes ausgleichbar bzw. durch geeignete Maßnahmen minderbar. Sie werden außerhalb des Plangebietes auf externen Flä-

chen, bis auf das Schutzgut Landschaft, vollständig kompensiert. Nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen gelten die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Tiere als vollständig ausgeglichen. In der Rechtsprechung und in den verfügbaren und anerkannten Anwendungshinweisen/papieren hat sich mittlerweile die Auffassung durchgesetzt, dass Windenergieanlagen aktueller Bauart das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dieser Eingriff im Regelfall nicht vollständig, sondern allenfalls teilweise durch Kompensationsmaßnahmen gemindert werden kann. Eine vollständige Kompensation der entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Festsetzungen entsprechender Flächen oder Maßnahmen ist nicht möglich. Mit der Festlegung von Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild lediglich gemindert, ein vollständiger Ausgleich in Bezug auf das Landschaftsbild kann nicht erfolgen. Aus Sicht der Gemeinde können jedoch die Beeinträchtigungen durch die gewünschte Errichtung einer WEA und die damit einhergehende Förderung der erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet Scheeßel durch landschaftspflegerische Maßnahmen im Gemeindegebiet als vertretbar angesehen werden.

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Angaben über die Abwägung der Alternativen

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurde im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Erweiterung Windpark Bartelsdorf“ ein Vorranggebiet „Windenergienutzung“ dargestellt. Auch ohne die Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergiegewinnung in einem Bebauungsplan ist auf den im Plangebiet gelegenen Flächen die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen zulässig. Für die Gemeinden bleiben lediglich einige Möglichkeiten der städtebaulichen Feinsteuerung durch Festsetzungen in Bebauungsplänen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Erweiterung Windpark Bartelsdorf“ sollen diese Möglichkeiten genutzt werden. Außerhalb der im RROP 2020 ausgewiesenen Windvorranggebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig, sodass mögliche Standorte stark begrenzt sind. Somit sind die Windvorranggebiete effektiv zu nutzen, um der Windenergiegewinnung substantiell Raum zu geben.

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Erweiterung Windpark Bartelsdorf“ wurde vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 30.09.2021 als Satzung beschlossen.

Scheeßel, den 22.10.2021

L.S.

gez. Dittmer-Scheele
(Dittmer-Scheele)
Bürgermeisterin

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Erweiterung Windpark Bartelsdorf“ ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.05.2022 rechtsverbindlich.

Scheeßel, den 16.05.2022

L.S.

gez. Jungemann
(Jungemann)
Bürgermeisterin